

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann EFZ der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus (HGT)

Allgemeines

Die Branche Hotel-Gastro-Tourismus HGT erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse vom 19. Januar 2022
- Statuten des Vereins kaufm. Grundbildung Hotel-Gastro-Tourismus vom 14. August 2003, Version vom 26. März 2018

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann EFZ der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) und der schulisch organisierten Grundbildung (SOG).

Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Hotel-Gastro-Tourismus (nachfolgend HGT genannt) stellt die Beteiligung und Mitwirkung an Austausch und Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher. Sie ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Dem Vorstand des Vereins kaufm. Grundbildung HGT obliegt die strategische Leitung der Branche. Dieser delegiert die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse an die Kurskommission der Branche HGT oder an andere zweckmässige Organisationen (Leitorganisationen).

Die Kurskommission HGT übernimmt die Aufgabe der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse für die betrieblich wie auch die schulisch organisierte Grundbildung.

Art. 3 Kurskommission HGT (Aufsichtskommission)

Die Zusammensetzung der Kurskommission HGT ist in den Statuten des Vereins kaufm. Grundbildung HGT geregelt.

Die beteiligten Kantone werden durch den Standortkanton Luzern vertreten. Ihr/e Vertreter/in stellt die Verbindung zur Lehraufsicht, zu den Prüfungsbehörden und zu den Berufsfachschulen sicher.

Die operativen Aufgaben der Kurskommission HGT werden durch die Geschäftsstelle HGT wahrgenommen.

Art. 4 Aufgaben der Kurskommission HGT

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der Kurskommission HGT. Der Kurskommission HGT obliegt die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

Sie hat u.a. folgende Aufgaben:

- Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und legt das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) fest.
- Sie stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher und setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um.
- Sie beantragt beim Vorstand des Vereins kaufm. Grundbildung HGT Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.
- Sie erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement.
- Sie erarbeitet das Rahmenprogramm üK und genehmigt die Detailprogramme üK.
- Sie beantragt z.H. des Vorstands des Vereins kaufm. Grundbildung HGT allfällige Anpassungen des Anhang 2 des Bildungsplanes und/oder des Qualifikationsverfahrens.
- Sie erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben für die **betrieblich organisierte Grundbildung (BOG)**:

- Sie arbeitet auf der Grundlage des Rahmenreglements der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse das Detailprogramm HGT aus.
- Sie bestimmt die üK-Leitenden sowie die Kursorte und -lokale.
- Sie terminiert die Kurse und koordiniert Ausschreibungen und Aufgebote.
- Sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele.
- Sie organisiert Weiterbildungen für Berufsbildner/innen, üK-Leiter/innen und üK-Referent/innen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben für die **schulisch organisierte Grundbildung (SOG)**:

- Sie delegiert die Durchführung der überbetrieblichen Kurse der privaten Hotel-Tourismus-Handelsschulen an ihre Leitorganisationen.
- Sie bestimmt und genehmigt die üK-Leitenden.
- Sie genehmigt die Dokumente, die die Leitorganisationen erarbeitet haben, wie z. B. die Detailprogramme üK.

Art. 5 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die obligatorischen überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden BOG erhalten das Aufgebot von der Geschäftsstelle HGT, die Lernenden SOG von den Leitorganisationen.

Die überbetrieblichen Kurse BOG dauern 18 Tage à maximal 8 Stunden (16 Tage gemäss Anhang 2 des Bildungsplans sowie 2 Tage Einstieg im üK 1).

Die überbetrieblichen Kurse SOG dauern 8 Tage à maximal 8 Stunden (gemäss Anhang 2 des Bildungsplans).

Die überbetrieblichen Kurse finden an schulfreien Tagen statt und diejenigen der BOG werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

Art. 6 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Die in den überbetrieblichen Kursen vermittelten Handlungskompetenzen sind prüfungsrelevant.

Art. 7 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Die Kurskommission HGT legt die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das üK-Format fest.

Art. 8 Kurskosten

Die Kurskosten werden den Ausbildungsbetrieben in Rechnung gestellt. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt.

Die den Lernenden durch den Besuch der überbetrieblichen Kurse zusätzlich anfallenden Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

Art. 9 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Vorgaben der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Weggis, Oktober 2023

Kurskommission HGT

Doris Matter
Vorsitzende